



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Infolge der Corona-Krise kann der auf Präsenz angelegte Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 nur in sehr eingeschränktem Umfang stattfinden, denn der Gesundheitsschutz sowie Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben bis auf Weiteres Vorrang. Dabei gilt es, Nachteile für Studentinnen und Studenten, die die geschaffenen Ersatzangebote aufgrund ihrer krisenbedingt persönlichen Situation und bzw. oder technischen Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können, so weit wie möglich zu vermeiden. Unklar ist auch, ob die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 44 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) rechtzeitig, verzögert oder überhaupt für das Wintersemester 2020/2021 bzw. sogar für das Sommersemester 2021 abgeprüft werden können. Bei der künstlerischen Eignungsprüfung sind beispielsweise insbesondere die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen schwer einhaltbar. Auch die individuelle Prüfungsvorbereitung kann krisenbedingt stark eingeschränkt bzw. gar unmöglich sein, z. B. im Falle der Sparteignungsprüfung aufgrund der derzeit geschlossenen Sportstätten, wie etwa Schwimmbäder. Zudem entsteht im Zusammenhang mit der Corona-Krise wesentlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Studiengangkonzepte, der schnell abgearbeitet werden muss. Schließlich können Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch das Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule erheblich erschweren und im Einzelfall unmöglich machen.

B) Lösung

Im Bayerischen Hochschulgesetz werden Regelungen geschaffen, die Nachteile, die durch die Corona-Krise für Studentinnen und Studenten entstehen können, so weit wie möglich auffangen. Außerdem werden den Hochschulen durch Deregulierung Spielräume geschaffen, die angemessene Reaktionen auf die genannten Herausforderungen erleichtern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine.

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Hochschule regelt die nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen durch Satzung, in der auch die Amtszeiten festzulegen sind. ²In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Wahlen ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden. ³Solange und soweit keine Regelung durch Satzung vorliegt, gelten die Wahlbestimmungen, die in der Grundordnung oder vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung getroffen werden.“
2. In Art. 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie das Nähere über das Wahlverfahren“ gestrichen.
3. Art. 57 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Hochschulen unterrichten das Staatsministerium über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studien- oder Teilstudiengangs spätestens sechs Monate vor Beginn des betreffenden Semesters. ²Das Staatsministerium kann die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs untersagen oder hierfür Maßgaben erteilen, wenn dies insbesondere aus hochschulplanerischen Gründen erforderlich ist. ³Bei akkreditierungspflichtigen Studiengängen gemäß Art. 10 Abs. 4 ist eine Akkreditierung spätestens innerhalb der Regelstudienzeit gegenüber dem Staatsministerium nachzuweisen.“
4. Dem Art. 61 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Zur Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen

 1. zur Sicherung des Datenschutzes,
 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
 3. zur eindeutigen Authentifizierung des zu Prüfenden,
 4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
 5. zum Umgang mit technischen Problemen.

³Im Übrigen bleiben Art. 12 Abs. 3 Nr. 6 und Art. 61 Abs. 3 Nr. 8 unberührt. ⁴Das Staatsministerium evaluiert diese Bestimmung sowie die darauf aufbauenden Prüfungsregelungen spätestens zum Jahresende 2024 und berichtet hierzu dem Landtag.“

5. Nach Art. 98 wird folgender Art. 99 eingefügt:

„Art. 99
Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 festgelegten Regeltermine und Fristen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

(2) ¹Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. ²Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.

(3) ¹Soweit aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, nicht durchgeführt werden können, können diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. ²Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden. ³Eine Verschiebung der Wahl um insgesamt mehr als ein Jahr ist nicht möglich. ⁴Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus. ⁵Ihre Amtszeit ist insoweit verlängert. ⁶Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(4) ¹Die Hochschule kann für die Immatrikulation in das Studium zum Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 durch Satzung zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 aufgenommen werden kann, wenn dieser Nachweis durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde. ²Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit das für den Hochschulzugang von qualifizierten Berufstätigen erforderliche Beratungsgespräch nach Art. 45 Abs. 1 und 2 oder das besondere Prüfungsverfahren nach Abs. 2 durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde.

(5) Für Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester 2019, im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 begonnen haben, können die Hochschulen auf Antrag die Frist gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 um bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Studierenden aufgrund der Corona-Krise ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(6) Für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Abs. 1, 4 und 5 nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 1 entsprechend.“

6. Nach Art. 106 wird folgender Art. 106a eingefügt:

„Art 106a
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

7. Art. 107 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Art. 38 Abs. 2 Satz 3 und Art. 61 Abs. 10 sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Satzungsbestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juni 2018 (GVBl. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „BayHSchG“ durch die Wörter „des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.
 - b) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 1 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 20. April 2020,
 2. § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2021
- in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die Corona-Krise hat es notwendig gemacht, dass die Hochschulen in verschiedenen Bereichen flexibel auf die Gesundheitsgefährdungen reagieren. Zum großen Teil ist das bayerische Hochschulrecht flexibel genug, um alle notwendigen Anpassungen zu ermöglichen. In wenigen Bereichen bedarf es klarstellender Regelungen und Erweiterungen der Handlungsspielräume der Hochschulen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

Zu § 1 Nr. 1:

Den Hochschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Hochschulwahlen eigenverantwortlich zu regeln. Die Hochschulgremien sind entscheidender Teil der Eigenverantwortung der Hochschulen. Die Hochschulwahlen daher selbst zu regeln, stärkt die Selbstverwaltung der Hochschulen und die eigene Organisationsgewalt.

Mit dem neuen Art. 38 Abs. 2 Satz 2 werden zugleich die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Hochschulwahlen auch ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden können (Online-Wahl), so wie dies in anderen Ländern seit langem etabliert und hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und der Anforderungen an die gesetzliche Satzungsermächtigung in anderen Ländern auch bereits höchstgerichtlich bestätigt ist (vgl. OVG Weimar vom 30.05.2013 (1 N 240/12)) ist. Durch die eindeutige gesetzliche Freigabe von Online-Wahlen wird zugleich dem Wesentlichkeitsgrundsatz genügt.

Die Bestimmungen der bisherigen Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-2-WK) gelten redundant, solange die Hochschulen noch keine eigenen Satzungsbestimmungen getroffen haben, und sollen anschließend aufgehoben werden. Bis dahin soll die Wahlordnung nach Satz 3 auch weiterhin geändert werden können.

Zu § 1 Nr. 2:

Den Hochschulen soll es freigestellt werden, ob sie Regelungen zum Wahlverfahren in der Grundordnung oder in einer sonstigen Satzung, z. B. einer allgemeinen Wahlsatzung, treffen.

Zu § 1 Nr. 3:

Das bislang bei der Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums soll zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens durch eine Unterrichtungspflicht abgelöst werden. Da im Zusammenhang mit der Corona-Krise wesentlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Studiengangskonzepte resultieren könnte, soll diese Vereinfachung zur Entlastung der Hochschulen im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand baldmöglichst erfolgen. Auch der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat hat zum Umgang mit der Corona-Krise beschlossen, dass die Anzeigepflicht wesentlicher Änderungen gem. § 27 Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) bis auf Weiteres ausgesetzt ist.

Die Unterrichtsfrist von sechs Monaten vor Semesterbeginn ermöglicht dem Staatsministerium eine rechtzeitige rechts- und ggf. auch fachaufsichtliche Prüfung. Mit Satz 2 wird es dem Staatsministerium entsprechend vorbehalten, die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs zu versagen oder hierfür Maßgaben zu erteilen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf hochschulplanerische Aspekte (vgl. Art. 14 BayHSchG) und die Sicherstellung eines landesweit ausgewogenen Studienangebots. Satz 3 greift die in Art. 10 Abs. 4 BayHSchG normierte Akkreditierungspflicht für Bachelor- und Masterstudiengänge auf und stellt klar, dass die Akkreditierung erfolgt sein muss, bevor die erste Studiengangskohorte den Studiengang abschließt. Dies gilt sowohl bei Einrichtung eines Studiengangs als auch bei wesentlicher Änderung, sollte diese nicht von der bestehenden Akkreditierung umfasst sein.

Bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden bzw. deren Abschluss einer Staatsprüfung entspricht, bedürfen die Studien- und Prüfungsordnungen weiterhin des Einvernehmens mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium (Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG, Art. 6 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz – BayLBG).

Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung verbunden sind bzw. die auf eine staatliche Prüfung vorbereiten – wie im Bereich der Pflege, der Hebammenkunde oder der Psychotherapie –, erfolgt die Beteiligung der nach Berufsrecht zuständigen Stellen über das jeweils vorgeschriebene Verfahren, in dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wird und das mit der Akkreditierung organisatorisch verbunden werden kann (vgl. z. B. § 38 Abs. 2 Pflegeberufegesetz – PflBG, § 12 Hebammenengesetz – HebG, § 9 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz – PsychThG jeweils in Zusammenspiel mit § 33 Abs. 1 BayStudAkkV).

Zu § 1 Nr. 4:

An einigen Hochschulen in Bayern sind Studentinnen und Studenten eingeschrieben, die teilweise auch im Ausland leben und von denen einige aus nachvollziehbaren Gründen keine Möglichkeit haben, regelmäßig am Studienort zu sein. Sowohl aus persönlichen Gründen als auch im Interesse der Allgemeinheit, wie z. B. des Klimaschutzes, kann es sich daher anbieten, ihnen Anreisen, die nur zu Prüfungszwecken erfolgen, zu ersparen, soweit Prüfungen gleichwertig auch als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden könnten. Die aktuelle Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass auch aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes ein Bedürfnis bestehen kann, Prüfungen ohne persönlichen physischen Kontakt durchführen zu können.

Der neue Art. 61 Abs. 10 soll hierzu ein zunächst auf vier Jahre angelegtes Modellprojekt ermöglichen, in dem die durch die Digitalisierung gewonnene Möglichkeit elektronischer Fernprüfungen erprobt und anschließend evaluiert werden soll. Auf Basis der daraus gewonnenen Erfahrungen mit diesem Prüfungsmodell kann im Anschluss über eine Veränderung, Fortführung oder Einstellung entschieden werden.

Bei der Erprobung von elektronischen Fernprüfungen sollen die Hochschulen auch im Rahmen ihrer prüfungsrechtlichen Satzungshoheit nach Art. 61 Abs. 3 Nr. 8 nicht völlig autonom handeln dürfen. Vielmehr sollen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums wesentliche rechtliche und prüfungspraktische Sicherungen zentral vorgegeben werden. Hierbei sind insbesondere der Datenschutz und der Schutz der durch die elektronischen Fernprüfungen evtl. tangierten Grundrechte besonders zu berücksichtigen. Zusätzlich sollen in der zu schaffenden Rechtsverordnung auch rein praktische Fragen geregelt werden, insbesondere diejenige, wie im Rahmen elektronischer Fernprüfungen Unterschleif verhindert und sichergestellt werden kann, dass die Person, die eine elektronische Fernprüfung ablegt und Prüfungsdaten erstellt, auch tatsächlich diejenige ist, die geprüft werden soll.

Zu § 1 Nr. 5:**Abs. 1:**

Infolge der Corona-Krise kann der auf Präsenz angelegte Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 nur in sehr eingeschränktem Umfang stattfinden, denn der Gesundheitsschutz sowie Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben bis auf Weiteres Vorrang.

Zwar sollen die Hochschulen Lehrveranstaltungen und Prüfungen möglichst umfassend anbieten und den Studentinnen und Studenten wird im Hinblick auf ihren persönlichen Studienfortschritt auch empfohlen, diese ggf. auch digitalen Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Hochschulen arbeiten hierzu auch daran, ihre Lehrveranstaltungen soweit wie möglich auf digitale Formate umzustellen. Gleichwohl gilt es, Nachteile für Studentinnen und Studenten, die diese Angebote aufgrund ihrer krisenbedingt persönlichen Situation und bzw. oder technischen Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können, so weit wie möglich zu vermeiden.

Aufgrund dieser Sondersituation ist vorgesehen, dass das Sommersemester 2020 in Bezug auf die in Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester gilt. Dies bedeutet, dass sich diese automatisch um ein Semester verlängern, wenn sie an das Erreichen bestimmter Fachsemester bzw. der Regelstudienzeit anknüpfen. Die Regelung bezieht sich dabei ausschließlich auf die prüfungsrechtlichen Aspekte; die Semestereinstufung, wie sie z. B. für die Durchführung der Hochschulstatistik erfasst wird, bleibt unberührt.

Damit entstehen Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, keine Nachteile, wenn sie aufgrund der Sondersituation im Sommersemester 2020, die sich auf ihr gesamtes weiteres Studium auswirken kann, prüfungsrechtliche Regeltermine und Fristen nicht einhalten können. Gleichzeitig wird so im Hinblick auf die zu erwartende Vielzahl der Fälle eine aufwändige Einzelfallprüfung durch die Hochschulen vermieden. Im Übrigen bleibt es dabei, dass im Sommersemester 2020 angebotene und von Studentinnen und Studenten

abgelegte Prüfungen regulär gewertet werden. Den Hochschulen bleibt es jedoch unbenommen, in ihren Prüfungsordnungen weitergehende Regelungen, z. B. zu freien Prüfungsversuchen oder zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten, zu treffen.

Abs. 2:

Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, in der im Regelfall bei einem normalen Studienverlauf ein Hochschulabschluss erworben werden kann. Nach der Regelstudienzeit richtet sich daher unter anderem die Gestaltung der Studienordnung, die Sicherstellung des Lehrangebots und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens. Für alle Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, kann trotz der Anstrengungen der Hochschulen, ein möglichst umfassendes Studienangebot bereitzustellen, nicht von einem normalen Studienverlauf ausgegangen werden. Es gebietet sich daher, diese Sondersituation ergänzend zu den konkreten prüfungsrechtlichen Sonderregelungen des Abs. 1 hinaus, auch im Hinblick auf die Frage, ob sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen konnten, abzubilden.

Mit Satz 1 wird das in Nordrhein-Westfalen bestehende Rechtsinstitut der „individuellen Regelstudienzeit“ punktuell auch für bayerische Studentinnen und Studenten nutzbar gemacht, um für diese insbesondere eine automatisch entsprechend verlängerte BAföG-Höchstbezugsdauer zu erreichen. Dies ist möglich, da das BAföG bei der Förderungshöchstdauer an das jeweilige Landesrecht anknüpft.

Da es sich bei der Regelstudienzeit um eine auf den Studiengang bezogene, abstrakt-generelle Festlegung handelt, die für die Hochschulen auch für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklung maßgeblich ist, und die im Zusammenhang mit der Corona-Krise getroffenen Maßnahmen auch daher keine verzerrende Wirkung auf die Meldungen zur amtlichen Hochschulstatistik haben dürfen, wird dies über eine individuelle Regelstudienzeit umgesetzt. Die Semestereinstufung, wie sie insbesondere für die Durchführung der Hochschulstatistik und auf dieser Grundlage basierenden Planungen und Verteilungsmechanismen erfasst wird, bleibt hiervon unberührt.

Die Hochschulen können den betroffenen Studentinnen und Studenten eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, z. B. für die Vorlage bei Bewerbungen am Arbeitsmarkt oder zum Nachweis für etwaige Anforderungen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen.

Mit Satz 2 wird ausgeschlossen, dass die in Abs. 1 vorgesehene Verlängerung von Fristen zusammen mit einer individuellen Regelstudienzeit zu einer Mehrfachbegünstigung führt.

Abs. 3:

Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch das Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, können Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, erheblich erschweren. Grundsätzlich gilt, dass auch und gerade in Krisen die Legitimation der handelnden Organe von allerhöchster Bedeutung ist. Daher ist vor allem das Instrument der Briefwahl stärker zu nutzen. Wenn eine geeignete Lösung nicht gefunden wird, kann die Wahl in angemessenem Umfang verschoben werden. Das Einvernehmensefordernis ermöglicht es dem Staatsministerium, die Rechtmäßigkeit der Verschiebung vor der Maßnahme zu überprüfen, soll die Entscheidung der Hochschulleitung aber auch staatlicherseits legitimieren.

Abs. 4:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Krise ist noch unklar, ob die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 44 Abs. 2 bis 4 rechtzeitig, verzögert oder überhaupt für das Wintersemester 2020/2021 bzw. sogar für das Sommersemester 2021 abgeprüft werden können. Bei der künstlerischen Eignungsprüfung sind beispielsweise insbesondere die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen schwer einhaltbar. Auch die individuelle Prüfungsvorbereitung kann krisenbedingt stark eingeschränkt bzw. gar unmöglich sein, z. B. im Falle der Sporeignungsprüfung aufgrund der derzeit geschlossenen Sportstätten, wie etwa Schwimmbädern.

Unklar ist darüber hinaus auch, ob Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsprüfungen antreten können. Dies betrifft insbesondere ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund der derzeitigen Reisebeschränkungen nicht nach Deutschland reisen können.

Vor diesem Hintergrund soll die Regelung den Hochschulen die Möglichkeit eröffnen, durch Satzung eine bedingte Immatrikulation vorzusehen, um auf die Geschehnisse der Corona-Krise frühzeitig und flexibel reagieren und Nachteile für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die derzeitige Sondersituation nicht zu vertreten haben, abwenden zu können. Die Regelung soll sicherstellen, dass es nicht zu ungewollten Immatrikulationshindernissen nach Art. 46 Nr. 1 BayHSchG kommt.

Um den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige im Rahmen der Corona-Krise nicht zu erschweren, wird auch für das nach Art. 45 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG erforderliche Beratungsgespräch bzw. das nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG vorgesehene besondere Prüfungsverfahren auch eine bedingte Immatrikulation ermöglicht.

Abs. 5:

Im Hinblick auf die in der Begründung zu § 1 Nr. 3 Abs. 1 beschriebene Sondersituation soll es den Hochschulen durch diese Regelung ermöglicht werden, dass sie die Jahresfrist nach Art. 43 Abs. 5 ausnahmsweise begrenzt auf infolge der Corona-Krise nicht zu vertretende Gründe verlängern können.

Abs. 6:

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass die genannten Absätze auch für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten.

Zu § 1 Nr. 6:

Bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung mittels Kamera (zur Sicherstellung, dass die Prüfung entsprechend der jeweiligen Vorgaben persönlich und ohne unzulässige Hilfsmittel absolviert wird) kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) berührt sein. Rein vorsorglich wird damit dem Zitiergebot Rechnung getragen, auch wenn nicht von einem Vorliegen einer Einschränkung dieses Grundrechts ausgegangen wird.

Zu § 1 Nr. 7:

Nach Art. 38 Abs. 2 Satz 1 haben die Hochschulen die durchzuführenden Wahlen eigenverantwortlich durch Hochschulsatzung zu regeln. Es wird ihnen insoweit ein angemessener Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2024 eingeräumt. Ab diesem Datum können die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) und auch die Rechtsverordnung außer Kraft treten. Durch Art. 61 Abs. 10 soll ein auf Zeit angelegtes Modellprojekt ermöglicht werden, um die Möglichkeit elektronischer Fernprüfungen zu erproben. Spätestens nach Ablauf der Erprobungsphase sollen die Ergebnisse dieses Modellprojektes evaluiert werden. Aus diesem Grund sollen die Regelungen in Art. 61 Abs. 10 sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Satzungsbestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft treten.

Zu § 2 Nr. 1:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 Nr. 2:

§ 2 regelt das Außerkrafttreten der BayHSchWO, da die Hochschulen in entsprechenden Wahlsatzungen künftig eigene Regelungen zu treffen haben. Die Übergangsfrist lässt den Hochschulen insoweit ausreichend Zeit.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten. Damit die bayerischen Hochschulen auch während der Einschränkungen der durch das Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie hinreichend Rechnung tragen können, müssen diejenigen Regelungen, die als temporäre Maßnahmen speziell für diese Zeit ergriffen werden, sowie die Regelung betreffend Fernprüfungen bereits für das gesamte Sommersemester 2020 gelten und treten daher rückwirkend zum Semesterbeginn am 20. April 2020 in Kraft.

Die in § 1 Nr. 3 vorgesehene Änderung soll erstmals für das Sommersemester 2021 zum Tragen kommen, da die darin vorgesehene Sechsmonatsfrist für das Wintersemester 2020/2021 nicht mehr eingehalten werden kann. Die Bestimmung soll daher sofort verkündet, aber erst zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Hochschulen für die zum Sommersemester 2021 eintretenden Änderungen ihres Studienangebots bereits nach dieser Vorschrift verfahren und entsprechend mit sechsmonatiger Vorfrist agieren müssen.